

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00399 vom 12. Dezember 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00399](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00399)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00399 du 12 décembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00399 del 12 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) kann die Invalidität in diesem Sinne Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Die Invalidität gilt nach Art.

### **E. 1.2**

Zu den Leistungen der Invalidenversicherung gehören der Anspruch auf eine Rente nach Art. 28 ff. IVG und der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art.

### **E. 1.3**

In der Folge ersuchte med. pract .

Z.\_\_\_\_ die IV-Stelle mit Zuschrift vom 8. Februar 2022 namens des Versicherten darum, das Verfahren wieder aufzunehmen, da sich der gesundheitliche Zustand seines Patienten mit dauerhafter Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Asbest-Bauarbeiter verschlechtert habe (Urk. 6/40). Zur Belegung fügte er einen Sprechstundenbericht der Universitätsklinik A.\_\_\_\_, Wirbelsäulenzentrum, vom 20. Januar 2022 bei (Urk. 6/39). Im Nachgang zur hausärztlichen Meldung reichte der Versicherte ein neues, am 21. März 2022 unterzeichnetes Anmeldeformular ein (Urk. 6/42) und legte diesem unter anderem eine Krankmeldung vom 25. Februar 2022 bei, mit der die B.\_\_\_\_ GmbH die Helsana Versicherungen AG in der Eigenschaft als Durchführerin einer Kollektiv-Taggeldversicherung über seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ab dem 3. November 2021 informiert hatte (Urk. 6/43 /

#### **E. 1.3.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. In Betracht kommt rechtsprechungsgemäss nicht nur eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch eine erhebliche Veränderung der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, so besteht nach der höchst richterlichen Rechtsprechung keine Bindung mehr an das Mass der übrigen, unverändert gebliebenen Parameter, die dem

vorangegangenen rechtskräftigen Entscheid zugrunde gelegt worden sind. Vielmehr ist diesfalls der Rentenanspruch für die Zukunft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht frei und umfassend zu prüfen (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3, 117 V 198 E. 4b, je mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach der Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Als zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage einer anspruchserheblichen Änderung gilt die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Anspruchsprüfung mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht (vgl. BGE 133 V 108 E. 5 mit Hinweisen).

Die Grundsätze zur Rentenrevision gelten rechtsprechungsgemäss auch dort, wo sich eine versicherte Person, deren Rentenanspruch verneint worden ist, bei der Invalidenversicherung erneut zum Rentenbezug anmeldet. Auch dort ist zu prüfen, ob seit dem Erlass des rentenabweisenden Entscheids eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist (vgl. BGE 130 V 71 E. 3.1 und 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 1.3.2**

Wird ein Gesuch um Rentenrevision eingereicht, so ist darin gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV ebenfalls nur geprüft, wenn die Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 2 IVV erfüllt sind.

Die Regelung in Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV bedeutet, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als sich der seinerzeit beurteilte Sachverhalt in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Anspruchsprüfung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 64 E. 5.2.3). Verneint die Verwaltung die Glaubhaftigkeit einer Sachverhaltsänderung, so erledigt sie das Revisionsgesuch oder die Neuanmeldung ohne weitere Abklärungen durch Erlass einer Nichteintretensverfügung. Ist demgegenüber eine Sachverhaltsänderung glaubhaft gemacht, so hat die Verwaltung auf das Revisionsgesuch oder die Neuanmeldung einzutreten und sich im Rahmen der materiellen Prüfung zu vergewissern, ob die glaubhaft gemachte Veränderung auch tatsächlich eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b).

Bei der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV muss nach höchst richterlicher Rechtsprechung nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht sein, sondern die Beweisanforderungen sind herabgesetzt. Es genügt hier nach der Formulierung des Bundesgerichts, wenn für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich die behauptete Sachverhaltsänderung bei eingehender Abklärung nicht erstellen lassen wird (Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2013 vom 10. Juni 2014 E. 4.1.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Regelung zur Revision von Renten (und von Hilflosenentschädigungen sowie von Assistenzbeiträgen) mit Glaubhaftmachen einer Änderung als Eintretensvoraussetzung und rechtsgenügendem Nachweis einer Änderung im Rahmen der materiellen Prüfung der Revisionsvoraussetzungen in analoger Weise auf die Eingliederungsleistungen anzuwenden (BGE 130 V 64 E. 2 mit Hinweis auf BGE

109 V 119 E. 3a) . 2.

## **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 11. Juli 2022 erhob X.\_\_\_\_\_

mit Eingabe vom 10. August 2022 Beschwerde und erklärte sich als nicht einverstanden mit dem Nichteintretensentscheid (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 15. September 2022 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 19. September 2022 ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 7). Der Versicherte liess die Frist zur Replik unbenutzt verstreichen, worauf den Parteien mit Verfügung vom 9. November 2022 allfällige weitere Verfahrensschritte sowie der Endentscheid in Aussicht gestellt wurden (Urk. 9).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 1

### **E. 4**

Abs. 2 IVG als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

### **E. 8**

ATSG) sind (lit. c).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

Zu den Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art gehören unter anderem die Berufsberatung nach Art. 15 IVG und die Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG. Nach dem Prinzip «Eingliederung vor Rente» nach

Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG kann vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, insbesondere derjenigen beruflicher Art, eine Rente grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes (noch) nicht eingliederungsfähig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_186/2009 vom 29. Juni 2009 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 121 V 190 E. 4a und c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.